

Schulgeldordnung des Katholischen Schulverbands Hamburg

Stand 15. November 2010

1. Präambel

Der Katholische Schulverband Hamburg (im Folgenden „Schulträger“) erhält als freier Träger der katholischen allgemeinbildenden Schulen in Hamburg staatliche Finanzhilfe auf gesetzlicher Basis. Einen weiteren Teil zur Finanzierung trägt das Erzbistum Hamburg bei. Zusätzlich wird ab dem Schuljahr 2011/2012 ein Schulgeld für den Besuch der katholischen Schulen in Hamburg gemäß dieser Ordnung erhoben. Rechtsgrundlage für die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung ist der Schulvertrag.

Das Schulgeld wird gestaffelt nach Einkommen und Gesamtzahl der Kinder sowie unter Berücksichtigung von Geschwisterkindern auf katholischen Schulen erhoben.

Die Erhebung von weiteren Beiträgen, insbesondere für Verbrauchsmaterialien, Schulbusbeförderung, Klassenfahrten, Mittagessen und Nachmittagsbetreuung, bleibt unberührt.

Zur Zahlung des Schulgeldes verpflichtet sind die Eltern/gesetzlichen Vertreter als Partner des Schulvertrags.

2. Höhe und Festlegung des Schulgeldes

Die Regelsätze für das Schulgeld betragen zurzeit in den Grundschulen sowie Vorschulklassen 60,- Euro und in den Stadtteilschulen sowie Gymnasien 80,- Euro je Schülerin/Schüler im Kalendermonat. Beim Wechsel in eine Schule eines anderen Trägers entfällt die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld mit Beginn des folgenden Monats. Der Schulträger ist berechtigt, Höhe und Staffelung des Schulgeldes zum Beginn des folgenden Schuljahres anzupassen, wenn er dies für erforderlich hält. Er muss Änderungen gegenüber den Eltern/gesetzlichen Vertretern begründen und bis zum 31. Januar des laufenden Schuljahres bekanntgeben.

Eltern/gesetzliche Vertreter, die aufgrund der im Antragsformular (Anlage 1) aufgeführten Gründe (Einkommen und Kinderzahl, Geschwister auf katholischen Schulen) Anspruch auf eine Ermäßigung des Schulgeldes haben und einen entsprechenden Antrag an den Schulträger richten, zahlen ein ermäßigtes Schulgeld. Das ermäßigte Schulgeld richtet sich nach der Schulgeldtabelle (Anlage 2).

Bemessungsgrundlage für eine einkommensbezogene Schulgeldermäßigung ist das Familienbruttoeinkommen einschließlich aller wiederkehrenden gesetzlichen, dem Lebensunterhalt dienenden Leistungen abzüglich eines Freibetrages für jedes unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt der Familie, in der die Schülerin/der Schüler lebt. Das Familienbruttoeinkommen ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes der zu berücksichtigenden Personen im Haushalt der Familie, in der die Schülerin/der Schüler lebt. Zu diesem Personenkreis gehören in der Regel die im Haushalt lebenden Eltern bzw. der im Haushalt lebende Partner eines Elternteils und die dem Haushalt angehörenden unterhaltsberechtigten Kinder. Maßgebend ist in der Regel das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor der aktuellen Festsetzung des Schulgeldes, sofern nicht eine wesentliche Verminderung des Einkommens eintritt.

Die Geschwisterermäßigungen gelten für die jüngeren Geschwister, die ebenfalls eine Schule des Schulträgers besuchen, sofern für die älteren Geschwister Schulgeld bei diesem Schulträger gezahlt wird oder wurde. Die zeitliche Dauer der Ermäßigung für ein jüngeres Geschwisterkind ist bestimmt durch die Dauer der Schulgeldzahlung für das ältere Geschwisterkind. Soweit der Schulbesuch des jüngeren Kindes die Zeitdauer überschreitet, in der für das ältere Kind Schulgeld gezahlt wurde, verringert sich die Geschwisterermäßigung für das jüngere Kind gemäß der Schulgeldtabelle bzw. entfällt diese Ermäßigung. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob das ältere Kind noch eine katholische Schule in Hamburg besucht oder die katholische Schule schon verlassen hat.

Einem Ermäßigungsantrag sind geeignete Nachweise (z.B. Einkommensteuerbescheid, Bewilligungsbescheide) beizufügen. Der Antrag ist in einem verschlossenen Umschlag mit Absender sowie dem Vermerk „Antrag Schulgeld“ und dem Namen der Schülerin/des Schülers an die jeweilige Schule zu senden, die die Unterlagen an das Schulamt des Schulträgers weiterleitet. Die Ermäßigungsanträge und der Zahlungsverkehr werden nicht von der Schule, sondern vom Schulamt des Schulträgers (Katholisches Schulamt) bearbeitet.

Über in der Anlage 2 nicht erfasste Härtefälle entscheidet auf Antrag der Schulträger.

Gewährte Ermäßigungen gelten für das jeweilige Schuljahr. Für jedes folgende Schuljahr sind rechtzeitig ggf. erneut Ermäßigungsanträge zu stellen.

Freiwillige Zahlungen, die das nach dieser Ordnung festgesetzte Schulgeld übersteigen, sind sehr willkommen. Diese Mehrbeträge werden gerne als Spenden, die steuerlich ggf. in voller Höhe abzugsfähig sind, vom Schulträger angenommen. Spenden können das Schulgeld jedoch nicht ersetzen. Damit der Schulträger eine Zuwendungsbestätigung für eine Spende ausstellen kann, muss die Überweisung mit dem Verwendungszweck „Spende“ sowie mit dem Namen und der Adresse des Zuwendenden versehen sein. Für Spenden ist das Bankkonto bei der Darlehnskasse Münster, Konto-Nr. 1317 770 200, BLZ 400 602 65 anzugeben.

3. Erhebungszeitraum und Zahlungsweise des Schulgeldes

Das Schulgeld wird jeweils für ein Schuljahr (1. August bis zum 31. Juli des Folgejahres) als Jahresbetrag festgesetzt und ist in 12 gleichen Raten monatlich im Voraus zu entrichten. Bei Ausscheiden aus der Schule ist das Schulgeld bis zum Ende des Monats fällig, in dem das Schulverhältnis endet.

Das Schulgeld wird monatlich zum ersten Werktag jeden Monats auf das Konto des Katholischen Schulverbands bei der Darlehnskasse Münster, Konto-Nr. 1317 770 203, BLZ 400 602 65 in der Regel per Lastschriftverfahren eingezogen. Kosten des Schulträgers, die durch nicht ausreichende Deckung auf dem Konto des Zahlungspflichtigen entstehen, ersetzt dieser dem Schulträger.

Für die Monate, in der die Schülerin/ der Schüler eine Schule im Ausland besucht, wird die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ausgesetzt, wenn die Eltern/gesetzlichen Vertreter dies dem Schulträger rechtzeitig melden.

4. Nichtzahlung des Schulgeldes

Verweigern die Eltern/gesetzlichen Vertreter die Zahlung oder sind sie mit mehr als drei Monatsbeträgen trotz Aufforderung dauerhaft im Rückstand, stellt dies einen wichtigen Grund gemäß § 6, Ziff. 2 des Schulvertrages dar, der zur Kündigung des Schulvertrags führen kann.

5. Datenschutz

Die Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzes werden eingehalten.

Mit der Vorlage von Unterlagen über Einkommensverhältnisse erteilen die Eltern/ gesetzlichen Vertreter ihre Zustimmung zur Speicherung derjenigen Daten, die Grundlage für eine Entscheidung über die Ermäßigung von Schulgeld bilden.

6. Gremienberatung zur Berücksichtigung von Elterninteressen

Die Interessen der Eltern/gesetzlichen Vertreter im Zusammenhang mit der Schulgeldregelung werden durch Gremien und Verfahren, die in der Rahmenschulordnung des Schulträgers vorgesehen sind, wahrgenommen.

7. Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung tritt zum 1. August 2011 in Kraft. Für Schülerinnen und Schüler, die zu Schuljahren vor dem Schuljahr 2011/ 2012 in die Schulen des Katholischen Schulverbands Hamburg aufgenommen wurden, ist bis zum Abschluss der aktuell besuchten Schulform kein Schulgeld zu zahlen. Bei einem aufsteigenden Wechsel in eine andere Schulform einer der katholischen Schulen in Hamburg - d.h. ein Wechsel von der Vorschule zur Grundschule und von der Grundschule zur Stadtteilschule oder zum Gymnasium - wird auch für sie Schulgeld erhoben.

Hamburg, 15.11.2010

Wolfgang Schmitz
Schuldezernent/ Geschäftsführer